VERORDNUNG (EWG) Nr. 1406/75 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1975

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 (EXIM) festgelegten Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 der Kommission vom 23. April 1975 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors (EXIM) im Rahmen von Schutzmaßnahmen (3) hat die Gültigkeit der Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft aus europäischen dritten Ländern auf 15 Tage begrenzt. Da die Lizenzen an einem einzigen Tag je Monat für beschränkte Mengen ausgestellt werden, ist es angebracht, diese Zeitspanne auf 30 Tage auszudehnen, um so eine gleichmäßige Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 wird die Zahl „15" durch die Zahl „30" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1975, S. 1.